

**Satzung der Stadt Mölln
für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehenden offenen Ganztagschulen
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -in der jeweils geltenden Fassung- wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zielsetzung und Allgemeines

1. Seit dem 1. August 2005 sind an den in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehenden Schulen offene Ganztagschulen eingerichtet worden.
2. Zielsetzung der Offenen Ganztagschulen laut Konzeption. Kerngedanke der offenen Ganztagschulen ist es, Kinder zu fördern, einen verlässlichen Rahmen für Kinder und Eltern zu schaffen und Elternhäuser zu entlasten.
3. Die Stadt Mölln als Schulträger und die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehenden Schulen sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 2 Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule

1. Die offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
2. Die Teilnahme am Betrieb der offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die offene Ganztagschule bietet von Montag bis Freitag unterrichtsergänzende Angebote an. Die Betreuung ist wahlweise bis 15 oder 16 Uhr möglich.
2. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die offene Ganztagschule geschlossen.
3. Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden, oder wenn der Betrieb eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme der Schülerin / des Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten bei dem Schulträger. Die Anmeldung muss mindestens für ein halbes Schuljahr verbindlich erklärt werden.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres, nach § 4 mit einer Frist von 6 Wochen, schriftlich bei dem Schulträger möglich.
2. Im Falle eines Umzugs oder Schulwechsels können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, schriftlich kündigen.
3. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung der Inanspruchnahme der Betreuung in der offenen Ganztagschule berechtigt.
4. Der Schulträger kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen/Schüler von der Betreuung in der offenen Ganztagschule zeitweise oder auf Dauer ausschließen, insbesondere dann, wenn sie/er die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt oder mehrfach unentschuldig fehlt.
5. Soweit Schülerinnen / Schüler aus wichtigem Grund an den offenen Ganztagsangeboten nicht teilnehmen können, ist dies durch die Eltern der Schule rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Der/die Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die Schülerin / der Schüler an der Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule teilnimmt, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

2. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5).
3. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in der Zeit vom 1.9. bis 30.6. zu entrichten, und zwar auch während der Ferien. Für die Monate Juli und August erfolgt keine Zahlung.
- 4.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühr

1. Für die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt 45 € monatlich für die Betreuung von Montag bis Freitag bis 15 Uhr, oder 60 € für die Betreuung bis 16 Uhr.
2. Der Besuch von zuzahlungspflichtigen Kursen ist davon unabhängig möglich, für diese Kurse besteht keine Ermäßigungsmöglichkeit. Für die Inanspruchnahme von Zusatzangeboten ist die Kursgebühr direkt an die Anbieter zu zahlen.
3. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein täglicher Beitrag von bis zu 3,50 € erhoben, der an den Lieferanten des Mittagessens direkt zu entrichten ist.

§ 8 Ermäßigungstatbestände

1. Bei Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in einer der Schulen, die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehen, erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung des in § 7 Abs. 1 genannten Betrages
2. Die Geschwisterermäßigung beträgt 30% für das 2. Kind, für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 60 %.
3. Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Für die Ermittlung der Ermäßigungsberechtigung ist ein aktuell gültiger Beleg über Hilfen nach dem SGB II oder SGB XII vorzulegen (Belege über das so genannte Arbeitslosengeld 1, 2 oder Wohngeldberechtigung).
Es gilt dann für die Dauer von einem Schuljahr ein pauschal ermäßigter Beitragssatz von 10 €. Ändern sich die bei der Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.
4. Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten von Verpflegung und Zusatzangeboten voll selbst.

§ 9 Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebote ab 13.30 Uhr wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
2. Die Gestaltung der Mittagspause von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr liegt hierbei im Ermessen der Eltern. Es gibt eine pädagogisch betreute Auffanggruppe nur für die Kinder der Grundschulen, deren Besuch jedoch ein unverbindliches Angebot der Stadt ist.

§ 10 Versicherungen

1. Die offene Ganztagschule ist Teil eines schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1.2.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.1. 2008 außer Kraft.

Mölln, den 22.12.2010

Stadt Mölln

Der Bürgermeister